

abzugehen: in casu nihil esse innovandum. Ebenso in der Diözese Linz (Collectio Rituum tit. IV. cap. II. § 1 n. 9, woselbst auch ein ähnlicher Usus für die Erzdiözese Bamberg durch Dekret S. R. C. 28. April 1873 als toleriert vermerkt wird. Dagegen erklärte die S. R. C. vom 1. Juli 1873 (n. 3308) auf eine diesbezügliche Anfrage des Bischofs der Diözese Regensburg, wo bereits durch eine entgegengesetzte bischöfliche Verordnung vom 17. Jänner 1869 die Segnung mit dem Ciborium als abusus außer Kraft gesetzt wurde, daß die für die Erzdiözese Salzburg gegebene Erklärung ausschließlich gelte „pro iis locis, pro quibus nominatum, ob speciales dumtaxat concurrentes circumstantias et ad evitanda scandala, editum fuit“. Wie daher das dubium III. dieser Anfrage besagt, darf diese für Salzburg bewilligte Art der Segenerteilung nicht an und für sich auf andere deutsche Diözesen angewendet werden, etwa bloß „ob consuetudinum illarum paritatem earumdemque antiquitatem.“

Für den Fall, daß in einer Kirche das Allerheiligste an irgend einem Altare zur Anbetung ausgesetzt ist, tritt (in der Linzer Diözese) an die Stelle der Segnung mit dem Ciborium die Manualbenediction mit der obigen Formel. — Ein Diakon erteilt nach Auspendung der heiligen Kommunion zwar nicht die Manualbenediction, wohl aber kann er den Segen mit dem Ciborium geben, wie beim Viaticum (S. R. C. n. 3074) oder wenn sonst gewohnheits- und rechtmäßig der Segen mit dem Ciborium gegeben wird.

Linz.

Dr. Johann Gföllner.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Natürliche Religionsbegründung.** Von Dr. theol. et phil. Anton Seitz, o. ö. Professor für Apologetik an der Universität München. Gr. 8° (VIII u. 642) Regensburg 1914, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 12.—; geb. M. 14.—

„Die religiöse Krisis der Gegenwart hat ihren Höhepunkt darin erreicht, daß nicht nur jeder übernatürliche Glaube an eine göttliche Offenbarungsautorität als überwundener Standpunkt einer zurückgebliebenen, kindlich naiven Denkweise gilt, sondern bereits an den elementarsten Grundlagen der natürlichen Religion und Sittlichkeit gerüttelt wird.“ Mit diesen Worten der Einleitung begründet der Verfasser die Herausgabe des vorliegenden großen Werkes. Zu den Grundlagen der Religion gehört zunächst die richtige Erfassung ihrer Natur und ihres Verhältnisses zu den Grundkräften des menschlichen Geistes, dann die auf Vernunftreflexion beruhende Gewißheit vom Dasein des einen, persönlichen, von der Welt verschiedenen Gottes und endlich der Nachweis für die geschichtliche Realisierung der psychologischen und rationalen Anlage zur Religion im Menschengeschlechte.

Der erste Teil des Werkes über die psychologische Grundlage der Religion behandelt unter anderem in ausführlicher Weise die bei den Modernen beliebte Auffassung der Religion als Resultat von Zwangsvorstellungen, als Gefühl, als Funktion des Triebes nach Glück oder der Furcht vor dem Uebel, als ästhetischer Genuß und als pantheistische Selbsterkenntnis Gottes im Menschen, um mit dem vor der wahren Menschennatur und vor der Vernunft einzig möglichen wahren Begriff der Religion als „der naturgemäßen, wenigstens stillschweigend vorhandenen Hinordnung sämtlicher persönlicher Wesenskräfte des Menschen auf Gott als ihren überweltlichen Ausgangs- und Zielpunkt“ abzuschließen.

Der zweite Teil von der noetischen Religionsbegründung ist eine kritische Darstellung und Widerlegung der verschiedenen Arten des modernen Monismus in Verbindung mit der Darlegung der Vernunftgründe, auf welche hin das Dasein des von der Welt verschiedenen persönlichen Gottes, also ein richtig verstandener Dualismus, feststeht.

Der dritte Teil bietet eine gut orientierende kritische Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der religionsgeschichtlichen Forschungen, die zumeist vom atheistischen Standpunkt der Entwicklungslehre ausgehen, aber in dieser Form unhaltbar sind, da das Zeugnis der Geschichte und der Beobachtung der jetzt lebenden sogenannten primitiven Völker die christliche Offenbarungslehre von einer ursprünglich reineren, und zwar monotheistischen Religion, die dann allmählich in weiten Kreisen entartete, bekräftigen.

Die höchst verdienstliche Arbeit des gelehrten Verfassers stützt sich auf eine ausgebreitete Kenntnis der einschlägigen Literatur, deren Hauptstimmführer in ihren charakteristischen Äußerungen unmittelbar zum Worte kommen. Es ist höchst interessant, diese Bilder des heftigen Kampfes zwischen Unglauben und christlichem Glauben gleichsam mit Augen zu schauen, und jeder vorurteilslose Leser wird, wenn er das Buch zu Ende gelesen hat, den Eindruck haben, daß sich die Wahrheit nicht auf der Seite der hundertköpfigen Hydra der Verneinung, sondern auf der Seite der schlichten und einfachen christlichen Offenbarungslehre befindet. Wir wünschen dem ausgezeichneten Werke die weiteste Verbreitung.

Wien.

Reinhold.

2) Die Bußlehre des heiligen Augustinus. Von Dr Friedrich Hünermann, Domvikar in Köln. (Forschungen zur christlichen Literatur und Dogmengeschichte. XII. Band, 1. Heft.) (XII u. 158) Paderborn 1914, Ferd. Schöningh. M. 5.—

Verfasser will die Bußlehre Augustins im Rahmen der dogmengeschichtlichen Entwicklung zur Darstellung bringen. Das Werk zerfällt in drei Kapitel. Erstes und zweites Kapitel ist eine Untersuchung der Lehre Augustins über Sünde und Sündenvergebung. Im dritten Kapitel vergleicht Verfasser diese Lehre mit derjenigen der Vorzeit. Kap. 1, S. 1—14. Augustin macht einen Unterschied zwischen schwerer und läßlicher Sünde. Im Kampfe gegen die Donatisten und Pelagianer hat er diesen Unterschied betont und scharf präzisiert: Der Mensch kann „sine crimine“, aber nicht „sine peccatis“ sein (peccata quotidiana, minuta). Die schwere Sünde bedeutet nach Augustin den vollen Gegensatz zur Gottesliebe; die läßliche dagegen ist nur eine Hemmung und Gefährdung derselben. Was den Umfang der Todsünden betrifft, spricht sich Augustin nicht klar aus; er scheint jedoch vieles für schwere Sünde zu halten, was heute allgemein als leichte angesehen wird. Im zweiten Kapitel (S. 15—80) behandelt Verfasser die Lehre Augustins von der Sündenvergebung. Der große Kirchenvater unterscheidet dreifache Buße: die Taufbuße, Buße für schwere nach der Taufe begangene Sünden und die Buße für läßliche Sünden. Weil die leichten Sünden peccata quotidiana sind, muß auch die Buße für dieselben eine poenitentia quotidiana sein (Beten, Almosen u. s. m.). Damit